



REGION NORDSCHWARZWALD Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald

Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht Anhang I Methodik



März 26

IMPRESSUM

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband



Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31

D-75172 Pforzheim

+49 7231 147840

www.rvnsw.de

Autor*innen:

Laetizia Herbertz

Sascha Klein

HHPraum
ENTWICKLUNG

Lena Riedl

raumplaner | landschaftsarchitekten

Gartenstr. 88 D-72108 Rottenburg a.N.

+49 7472 9622 0 www.hhp-raumentwicklung.de

Autor*innen:

Lena Riedl

Christina Grüner

Benedikt Ehrenfels

Linda Baum

Sarah Herbst

Unter der Mitwirkung von:

Gottfried Hage

Jacqueline Rabus

Datum:

24.02.2026

Gendererklärung

Im vorliegenden Dokument wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch in keinem Fall eine geschlechterbezogene Diskriminierung oder eine Nichtachtung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Die Wahl der jeweiligen Bezeichnung dient keinem anderen Zweck als einer Vereinfachung der Lesbarkeit.

Inhalt des Anhangs I

1. <u>METHODISCHE HINWEISE ZUR FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS.....</u>	2
2. <u>ÜBERSICHT DER ZU UNTERSUCHENDEN SCHUTZGÜTER DER SUP</u>	2
3. <u>METHODISCHE HERANGEHENSWEISE BEI DER BEARBEITUNG DER SUP</u>	3
3.1 METHODIK DER VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDEN FESTLEGUNGEN: VORRANGGEBIETE FÜR STANDORTE REGIONALBEDEUTSAMER WINDKRAFTANLAGEN	3
3.2 STECKBRIEF DER VORRANGGEBIETE FÜR STANDORTE REGIONALBEDEUTSAMER WINDKRAFTANLAGEN	4
3.3 BEWERTUNGSMETHODIK	7
3.3.1 Erheblichkeitsschwellen	7
3.3.2 Bewertungseinstufungen der Schutzgüter	24
3.3.3 Methode und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	31
3.3.4 Methode und Datengrundlagen zum besonderen Artenschutz	36
3.3.5 Methode und Datengrundlagen zu weiteren Aspekten der Umweltprüfung: Fachplanungen (FP)	40
3.3.6 Einstufung der Umweltkonflikte: Gesamtbewertung der Gebiete	41
4. <u>VERZEICHNISSE</u>	46
4.1 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	46
4.2 TABELLENVERZEICHNIS	46

1. Methodische Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsraums

Der für die Untersuchung vorgeschlagene Untersuchungsraum umfasst das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim. Im Zuge des Teilregionalplans Windenergie werden die Auswirkungen von Alternativen von Vorranggebieten, die an der Regionsgrenze liegen, im Rahmen der Einzelfallprüfungen auch über die Außengrenzen der Region hinweg betrachtet.

2. Übersicht der zu untersuchenden Schutzgüter der SUP

Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen und weitgehenden Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Landschaft,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser),
- Klima und Luft,
- Fläche
- sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Daten werden mit einem Geoinformationssystem (GIS) systematisch bearbeitet und dokumentiert. Die Sachzusammenhänge werden textlich in einer zusammenfassenden Form dargelegt. Die Methoden der Erhebung und Bewertung werden offengelegt. Es ist zu beachten, dass der Umweltbericht nur Angaben enthält „soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG und § 2a Abs. 2 LplG). Dies bedeutet, die Umweltprüfung muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen Detaillierungsgrad sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Regionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten.

3. Methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der SUP

3.1 Methodik der vertieft zu untersuchenden Festlegungen: Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald werden die Vorranggebiete (VRG) für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen einer vertieften Prüfung unterzogen.

Für die Vorranggebiete werden hierbei ausführliche Steckbriefe ausgearbeitet, die sich in Anhang II des Umweltberichts befinden. In der SUP selbst werden die Ergebnisse in komprimierter Form dargestellt. Im nachfolgenden Kapitel 3.2 ist der Aufbau eines entsprechenden Gebietssteckbriefs näher dargelegt.

Zur Ermittlung der Betroffenheit der Umweltgüter werden Wirkraumflächen, also Flächen, in denen mit erheblichen Umweltauswirkungen in Folge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen zu rechnen ist (z. B. visuelle Beeinträchtigung), mit jeweils auf die Schutzgüter bezogenen Schutzgutflächen (z. B. Gebiet für Erholung) in einem GIS überlagert und verschnitten (vgl. Abbildung 1). Je nach Ausmaß der Überschneidung wird in einem weiteren Schritt wie folgt unterschieden:

--	regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, sehr konfliktbehaftetes Gebiet
-	regional erheblich negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, konfliktbehaftetes Gebiet
0	regional geringe Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, geeignetes Gebiet
+	regional sehr geringe bis keine Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, sehr geeignetes Gebiet

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Vorranggebiete hinsichtlich möglicher regional erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Um dabei der regionalen Ebene gerecht zu werden (Maßstab 1 : 50.000) und die Bewertungsmethodik nachvollziehbar zu gestalten, ist es sinnvoll, sog. Erheblichkeitsschwellen (ES) festzusetzen. Diese basieren i.d.R. auf Erfahrungs- und Schätzwerten. Die in der SUP gewählten Schwellenwerte für die Einstufung der Erheblichkeit der Auswirkungen sind Kapitel 3.3.1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Schematische Darstellung der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheit von Schutzgütern (Quelle: Regionalverband Neckar-Alb, verändert durch HHP).

3.2 Steckbrief der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Name VRG (Größe in ha) – Verwaltungsraum				
Gebietsübersicht und Sichtbarkeitsanalyse				
Abbildung 1: Gebietsabgrenzung des Vorranggebiets (VRG) für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Luftbild.				
Abbildung 2: Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Schraffierte Flächen = VRG Windenergie.				
Festlegungen im Regionalplan 2015				
<ul style="list-style-type: none"> Auflistung 				
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter				
Schutzgut	Auswirkung der Planung			
Menschen und menschliche Gesundheit	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Kultur- und Sachgüter	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Landschaft	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Boden	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Wasser	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Klima und Luft	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Fläche	--	-	0	+
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Gesamtbew.	sehr konfliktbehaftet		konfliktbehaftet	geeignet
				sehr geeignet

Name VRG (Größe in ha) – Verwaltungsraum				
Rechtliche Aspekte				
Natura-2000	!!	!	X	0
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Artenschutz	A	B	C	
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Fachplanung LEP 2002	!	0		
	Listung der Aspekte die zur Einstufung geführt haben			
Umweltprognose				
sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet:	Konfliktbehaftetes Vorranggebiet:		Geeignetes Vorranggebiet:	Sehr geeignetes Vorranggebiet:
regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten	regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten		regional geringe Umweltauswirkung zu erwarten	regional sehr geringe bis keine Umweltauswirkung zu erwarten
Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen				
Allgemeine Hinweise: siehe Umweltbericht Abschnitt 4.5.				
Gebietsspezifische Hinweise: Nennung von relevanten Aspekten, falls vorhanden				

Änderungen während des Planungsprozesses:													
Bewertungsergebnisse der Ausgangskulisse													
Name	Fläche	Bewertung der Schutzgüter									rechtliche Aspekte		
		ME	KS	LS	TPB	BO	WA	KL	FL	SG	NA	AS	FP
										gesamt			
VRG	Größe												
Anpassungen vor der 1. Offenlage des Teilregionalplanentwurfs													
Verbal-Argumentative Erläuterung													
Umweltprognose nach Anpassung vor der 1. Offenlage													
sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet:	Konfliktbehaftetes Vorranggebiet:		Geeignetes Vorranggebiet:		sehr geeignetes Vorranggebiet:								
regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten	regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten		regional geringe Umweltauswirkungen zu erwarten		regional sehr geringe bis keine Umweltauswirkung zu erwarten								
Anpassungen zum Entwurf der 2. Offenlage													
Verbal-Argumentative Erläuterung was geändert wurde.													

Umweltprognose zum Entwurf der 2. Offenlage
Siehe Gebietssteckbrief
Änderungen zum Satzungsbeschluss
Verbal-Argumentative Erläuterung was geändert wurde.
Umweltprognose zum Satzungsbeschluss
Siehe Gebietssteckbrief

Erläuterung von Abkürzungen:	
ME: Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, KS: Kultur- und Sachgüter, LS: Landschaft, BO: Boden, WA: Wasser, KL: Klima und Luft, TPB: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, FL: Fläche	
Bewertung der Schutzgüter	
--	sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet, regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten
-	konfliktbehaftetes Vorranggebiet, regional erhebliche negative Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten
o	geeignetes Vorranggebiet, regional geringe Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten
+	sehr geeignetes Vorranggebiet, regional sehr geringe bis keine Umweltauswirkung zu erwarten
Rechtliche Aspekte	
	!! Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte innerhalb eines Natura 2000-Gebiets
	! Lage des Vorranggebiets im 500 m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensiblen Vogelarten eines Vogelschutzgebiets
	x Lage des Vorranggebiets im 500 m-3500 m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten eines Vogelschutzgebiets
Natura 2000	Lage des Vorranggebiets im 1 km Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets
	Lage des Vorranggebiets im 1 km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten
	Lage des Vorranggebiets im 200 m Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten oder sonstiger Lebensstätten der Vogelschutzgebiete
	0 nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Betroffenheit des FFH-Gebietes/ Vogelschutzgebiets
	A Auf Ebene der Regionalplanung sehr hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage. Konfliktlösung nicht ohne weiteres anzunehmen
Arten-schutz	B Auf Ebene der Regionalplanung hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage. Konfliktlösung kann in Aussicht gestellt werden
	C Auf Ebene der Regionalplanung geringer Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage anzunehmen. Konfliktlösung kann in Aussicht gestellt werden

Fach- planung	! Abklärungen mit fach- und/oder gesamtplanerischen Festlegungen sind durchzuführen (Zielkonflikte mit LEP 2002) 0 keine Konflikte mit fachplanerischen Festlegungen zu erwarten
------------------	--

3.3 Bewertungsmethodik

3.3.1 Erheblichkeitsschwellen

Für die Umweltprüfung der Vorranggebiete wird ein 2-stufiges Vorgehen gewählt. Die erste Stufe dient dazu, auf Basis einer quantitativen Erheblichkeitsschwelle zu definieren, ob die Umweltauswirkungen potenziell als regional erheblich einzustufen sind. Für all diejenigen Kriterien, für die eine regionale Erheblichkeit gegeben ist, wird im zweiten Schritt eine detaillierte Analyse durchgeführt, um differenzierter zu bewerten, ob es sich um besonders erhebliche (--) oder erhebliche (-) Umweltauswirkungen handelt oder ob nach der Einzelfallbetrachtung keine regionale Erheblichkeit zu erwarten ist (0) (Methodik vgl. Kapitel 3.3.2).

Als quantitative Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene werden 3 ha angesetzt. Diese Erheblichkeitsschwelle greift nicht bei punktförmigen Strukturen, wie bspw. in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern. Nähere Angaben zu den Schwellwerten sind der Spalte „Erheblichkeitsschwelle“ in Tabelle 1 zu entnehmen.

Für eine regionale Erheblichkeit ist jedoch nicht allein der quantitative Schwellwert 3 ha relevant. Es ist auch zu berücksichtigen, ab wann ein Umweltaspekt seine Funktion/seinen Schutzzweck nicht mehr erfüllen kann. Diese Erheblichkeitsschwelle ist nicht bei allen Umweltaspekten auch bei 3 ha gegeben, sondern lässt sich aus einer prozentualen Erheblichkeitsschwelle ableiten, i.S.v.: Welcher Anteil der Fläche des jeweiligen Umweltaspektes muss von der Prüffläche und ihrem schutzgutspezifischen Wirkraum beeinträchtigt sein, damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion/des Schutzzwecks zu erwarten ist. Ab wann von einem entsprechenden Funktionsverlust, und somit einer regionalen Erheblichkeit auszugehen ist, ist der genauen Auflistung in Tabelle 1 zu entnehmen.

Diejenigen Umweltaspekte, die bereits als Ausschlussaspekte in die regionalplanerische Konzeptentwicklung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen sind, sind in Tabelle 1 mit einem „x“ gekennzeichnet. Die Erheblichkeitsschwelle lag demnach bei der Betroffenheit des Aspektes im Vorranggebiet. Liegen einzelne Vorranggebiete oder Teile von Vorranggebieten doch in diesen Bereichen (bspw. weil Konzentrationszonen aus kommunalen Teilflächennutzungsplänen in die regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegungen integriert werden), so sind die jeweils betroffenen Umweltaspekte, die nicht dem regionalplanerischen Konzeptansatz entsprechen, direkt mit regional besonders erheblichen Umweltauswirkungen (--) eingestuft.

Diejenigen Umweltaspekte, für die keine regionale Erheblichkeit zu erwarten ist, sind in Tabelle 1 mit einer „0“ gekennzeichnet. Hierzu zählen bspw. Kaltluftabflussbahnen oder die Grundwasserneubildungsrate, da sie durch Windenergieanlagen nicht in einem Maße beeinträchtigt werden, dass von einer regionalen Erheblichkeit auszugehen ist (kaum Hinderniswirkung durch Windenergieanlage für Kaltluftabfluss, geringer Versiegelungsgrad im gesamten VRG). Auch alle regionalplanerischen Festlegungen des derzeit gültigen Regionalplans 2015 (bspw. Regionale Grünzüge etc.) erhalten die Kennzeichnung „0“, da der Regionalverband Plangeber des Teilregionalplans Windenergie ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Vorranggebietsfestlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit den anderen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind bzw. eine entsprechende Vereinbarkeit durch den Regionalverband hergestellt wird (Zulassung von Ausnahmen bei den jeweils entgegenstehenden Festlegungen). Die regionalplanerischen Festlegungen in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden jedoch zur besseren Nachvollziehbarkeit im Steckbrief des jeweiligen Vorranggebietes aufgelistet. Geplante Änderungen an den bestehenden Festlegungen im Zuge der parallellaufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Nordschwarzwald werden für den Teilregionalplan Windenergie im regionalplanerischen Konzept des Regionalverbands berücksichtigt, nicht aber in der Strategischen Umweltprüfung.

Diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt, deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht, sind in der Tabelle mit einem „A“ gekennzeichnet.

Hinweis zur Prüfung von in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale: Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11.02.2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG). Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen erfolgte vor der 1. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen von Einzelfallprüfungen anhand von kartographischen Sichtbarkeitsanalysen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD). Die Ergebnisse sind als Hinweise für die nachgelagerte Ebene in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene, z. B. die Erstellung von Fotosimulationen bei Kenntnis konkreter Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Bewertung für das Vorranggebiet WE3 ist aufgrund unterschiedlicher Aussagen zu den geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet WE3 und deren Auswirkungen auf den Schutzstatus des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Klosteranlage Maulbronn noch offen (siehe Sitzungsvorlage 3/2026 und Sitzungsvorlage 19/2026 sowie Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).

Methodische Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren zur 1. Offenlage:

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2024) gingen verschiedene Hinweise ein, welche auch Veränderungen in der Bewertungsmethodik der Gebietskulisse zur 2. Offenlage (Entwurf 2025) nach sich zogen. Die methodischen Veränderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Für eine bessere Transparenz wurden alle Umweltaspekte, welche innerhalb der VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen aus Tabelle 1 und Tabelle 2 erreichen, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Selbes gilt für abgeschichtete Umweltaspekte. Als Schwelle für die Dokumentation wird auf regionaler Ebene für Schutzausweisungen 0,1 ha und für alle anderen Aspekte 0,5 ha angesetzt.
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZR): Große, durch Siedlung und Verkehrsinfrastruktur bisher nicht zerschnittene Räume, sind für Tierarten mit großen Raumansprüchen sowie für Erholungssuchende von besonderer Bedeutung. Die Ermittlung der UZR erfolgt in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung folgender, als zerschneidend wirkender Objekte: Siedlungsflächen, Straßen ab einer Verkehrsstärke von 1.000 KfZ/24 h, zweigleisige und elektrifizierte eingleisige Bahnstrecken, Flughäfen. Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der UZR berücksichtigt demnach keine bestehenden Infrastrukturen wie bspw. Windenergieanlagen und ihre Zuwegung. Vor diesem Hintergrund trifft der Datensatz keine verlässlichen Aussagen bzgl. der Unzerschnittene von Räumen im Hinblick auf Windenergieanlagen. Darüber hinaus wird der Biotopverbund als eigener Umweltaspekt bei der SUP berücksichtigt, der die Bedeutsamkeit einer Fläche für die Wanderung von Tierarten deutlich besser abbildet, als dies die UZR vermögen. Aus den genannten Gründen werden Unzerschnittene Räume $\geq 25 \text{ km}^2$ (meff) zukünftig nicht mehr als eigener Umweltaspekt in der Umweltprüfung berücksichtigt.
- Das Bundeskonzept Wiedervernetzung sowie das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wurde bei der Prüfung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergänzt.

- Sofern Gebietszuschnitte zur 2. Offenlage verkleinert wurden, sich durch die Verkleinerung jedoch anteilmäßig größere Flächen eines Umweltaspekts innerhalb des Vorranggebiets ergeben (Stufe 2) so wurden für diesen Umweltaspekt die Bewertungsergebnisse der 1. Offenlage beibehalten. Grund hierfür ist, dass sich durch eine Verkleinerung eines VRG die Umweltauswirkungen nicht verschlechtern, sondern immer verbessern.
Beispiel: Ein Erholungswald 1a/1b war zum Entwurf 2024 regional erheblich betroffen (Stufe 1). Er belegte auf Stufe 2 zum Entwurf 2024 weniger als 50 % des VRG und wurde somit als „-“ bewertet.

Zur 2. Offenlage wird das VRG an anderer Stelle verkleinert. Der Erholungswald ist immer noch regional erheblich betroffen (Stufe 1), belegt nun auf Stufe 2 jedoch mehr als 50% des VRG, da dieses verkleinert wurde. Die Bewertung wäre somit rein der Methodik folgend als „-“ einzustufen, obwohl das VRG verkleinert wurde und effektiv nicht mehr Erholungswald betroffen ist als zum Entwurf 2024. In diesem Ausnahmefall wird zur 2. Offenlage die Bewertung „-“ aus der 1. Offenlage übernommen. Ein Hinweis ist im Steckbrief integriert.

Änderungen in Darstellungen des Umweltberichts inklusive Anhängen zum Satzungsbeschluss:

Zum Satzungsbeschluss werden im Umweltbericht inklusive Anhängen nur noch die zum Satzungsbeschluss weiterverfolgten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie die beiden vom Satzungsbeschluss zurückgestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 und WF14 dargestellt.

Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die im Laufe des Planungsprozesses bis einschließlich der 2. Offenlage nicht weiterverfolgt wurden, können den vorausgegangenen Unterlagen zu den beiden Offenlagen zum Teilregionalplan Windenergie entnommen werden.

Tabelle 1: Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit bei den einzelnen Umweltaspekten (Stufe 1 der Umweltprüfung)

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit				
Wohnbauflächen im Bestand und in Planung inkl. 750 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	x	• AROK
Gemischte Bauflächen im Bestand und in Planung inkl. 750 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	x	• AROK
Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim inkl. 1.000 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	x	• AROK, ALKIS
Gewerbliche Bauflächen im Bestand und in Planung	VRG	Nutzungskonflikt	x	• AROK
Sonderbauflächen im Bestand und in Planung, sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind inkl. differenzierter Vorsorgeabstände	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	X	• AROK
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich inkl. 500 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	x	• ALKIS
Gemeinbedarfs- und Grünflächen im Bestand und in Planung inkl. differenzierter Vorsorgeabstände je Nutzung	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	x	• AROK

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Liegenschaften der Bundeswehr / Sondergebiete für militärische Nutzung im Bestand und in Planung inkl. 300 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigungen durch Lärm	x	• AROK
Fläche für Ver- und Entsorgung im Bestand und in Planung	VRG	Nutzungskonflikt	x	• AROK
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen im Bestand und in Planung (AROK)	VRG	Nutzungskonflikt	x	• AROK
Standorte für Anlagen im Außenbereich im Bestand und in Planung, sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind inkl. differenzierter Vorsorgeabstände	VRG	Nutzungskonflikt	x	• AROK
Gesetzliche Erholungswälder	VRG	Verlust von Erholungsflächen	20% und \geq 3ha	• FVA
Erholungswald Stufe 1a, 1b und 2	VRG	Verlust von Erholungsflächen	20% und \geq 3ha	• FVA
Sichtschutzwald	VRG	Verringerung des Sichtschutzes	20% und \geq 3ha	• FVA
Immissionsschutzwald	VRG	Verringerung des Immissionsschutzes	20% und \geq 3ha	• FVA
Grünzäsuren	VRG	Verlust von Erholungsflächen, Verlust	x/0	• Regionalplan

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
		der Funktion Offenhaltung der Landschaft		
Regionale Grünzüge	VRG	Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen	0	• Regionalplan
Siedlungsnaher Erholungsraum	VRG	Verlust von Erholungsflächen	20% und \geq 3ha	• Landschaftsrahmenplan
Ruhige Räume für die Erholung	VRG+750m	Beeinträchtigungen bisher ruhiger Räume durch Lärm	\geq 3ha	• Landschaftsrahmenplan
Kur- und Erholungsorte	VRG	Keine Umweltauswirkung auf Luftqualität oder sonstigen für die Ausweisung als Kurort relevanten Aspekt zu erwarten	0	• Landschaftsrahmenplan
Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus	VRG	Beeinträchtigung der Erholung	0	• Regionalplan
Räume mit besonderen Erlebnisqualitäten	VRG	Beeinträchtigung der Erlebnisqualität	20% und \geq 3ha	• Landschaftsrahmenplan
Freizeit- und Erholungseinrichtungen	VRG	Verlust von Erholungsinfrastrukturen	A	• Landschaftsrahmenplan
Kultur- und sonstige Sachgüter				
Bundesautobahnen inkl. Vorsorgeabstand von 190 m	VRG	Anbauverbotszone 100 m+ Rotorradius 90 m;	x	• ATKIS-DLM

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
		Beeinträchtigung Verkehrsschutz		
Bundes- und Landstraßen inkl. Vorsorgeabstand von 130 m	VRG	Anbauverbotszone 40 m+ Rotorradius 90 m; Beeinträchtigung Verkehrsschutz	x	• ATKIS DLM
Kreisstraßen inkl. Vorsorgeabstand von 120 m	VRG	Anbauverbotszone 30 m+ Rotorradius 90 m; Beeinträchtigung Verkehrsschutz	x	• ATKIS-DLM
Bahnanlagen im Bestand und in Planung	VRG	Nutzungskonflikt	X	• AROK
Eisenbahnstrecken inkl. Vorsorgeabstand von 140 m	VRG	Anbauverbotszone 50 m+ Rotorradius 90 m; Beeinträchtigung Verkehrsschutz	x	• ATKIS-DLM
Hafen sowie Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses im Bestand und in Planung	VRG	Nutzungskonflikt	X	• AROK
Freileitungen ab 110 kV inkl. 180 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt, Beeinträchtigung der Betriebssicherheit (einfacher Rotordurchmesser)	x	• ATKIS-DLM

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Flughäfen, Segelflugplätze und Sonderlandeplätze inkl. differenzierter Vorsorgeabstände	VRG	Nutzungskonflikt	x	<ul style="list-style-type: none"> • AROK
Militärische Hubschraubertief- flugkorridore	VRG	Nutzungskonflikt	x	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Radaranlagen (Drehfunkfeuer) inkl. 3.000 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt	X	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Flugsicherung
Black Forest Observatory inkl. 5.000 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt	x	<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Johannes Kepler Observatorium inkl. 5.000 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt	x	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
Grabungsschutzgebiete	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	≥ 3ha	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Denkmalpflege
Historische Kulturlandschaften	VRG	Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft durch technische Überprägung	≥ 3ha	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Beeinträchtigung von bedeutsamen Sichtachsen der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale inkl. individueller Umgebungsschutzbereich bis 10.000 m	VRG	Beeinträchtigung des Kulturgutes	Regionale Erheblichkeit bei Sichtbarkeit VRG im Bereich einer bedeutsamen Sichtachse	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Denkmalpflege

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
			(Hinweis: Einzelfallprüfung vor 1. Offenlage in Abstimmung mit LAD, Ergebnisse als Hinweise in Gebietssteckbriefen)	
Nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	VRG	Beeinträchtigung der Kulturdenkmale	A Umgebungs- schutz nicht relevant; Beeinträchtigung nur bei Überbauung	<ul style="list-style-type: none"> Landesamt für Denkmalpflege
Bau- und Nutzungsrelikte	VRG	Beeinträchtigung historischer Nutzungsrelikte	A (kleinflächig oder punktförmig)	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsrahmenplan
Bedeutsame archäologische Bodendenkmale	VRG	Beeinträchtigung der Kulturdenkmale	A	<ul style="list-style-type: none"> Landesamt für Denkmalpflege
Landschaft				
Landschaftsschutzgebiete	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	20% und ≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Naturpark	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	20% und ≥ 3 ha	• UDO LUBW
Unzerschnittene Räume ≥ 25 km ² (meff)	VRG	Zerschneidung von Räumen die bisher einen geringeren Zerschneidungsgrad aufweisen als der Durchschnitt Baden- Württembergs	Datensatz ungeeignet, vgl. Erläuterungen, S. 8; keine Berücksichtigung	• UDO LUBW
Landschaftseinheiten	VRG	Datensatz wird nicht in SUP berücksichtigt, da zu undifferenziert und keine Wertung integriert		• Landschaftsrahmenplan
Landschaften mit besonderer Eigenart	VRG+ sichtbarer Bereich bis 2.500 m	Beeinträchtigung der besonderen Eigenart durch technische Überprägung	≥ 3 ha	• Landschaftsrahmenplan
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Naturschutzgebiete inkl. 200 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	x	• UDO LUBW
Nationalpark Schwarzwald inkl. 200 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	x	• UDO LUBW
Bann- und Schonwälder inkl. 200 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	x	• UDO LUBW
Flächenhafte Naturdenkmale	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	≥ 3 ha ansonsten A	• UDO LUBW

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Besonders naturnahe Waldbestände	VRG	Verlust von wertvollen Habitaten und naturnahen Waldbeständen	20% und ≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren	VRG	Verlust von alten Waldbeständen	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • LFV
Offenlandbiotopkartierung	VRG	Beeinträchtigung der geschützten Biotope	≥ 3 ha ansonsten A	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Waldbiotopkartierung	VRG	Beeinträchtigung der geschützten Biotope	≥ 3 ha ansonsten A	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Naturdenkmale (punktuell)	VRG	Beeinträchtigung des Naturdenkmals	A	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
FFH-Mähwiesen	VRG	Beeinträchtigung von FFH- Mähwiesen	≥ 3 ha ansonsten A	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Europäische Vogelschutzgebiete inkl. 200 m Vorsorgeabstand	Eigener Prüfgegenstand bei Natura 2000-Verträglichkeit			<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
FFH-Gebiete inkl. 200 m Vorsorgeabstand	Eigener Prüfgegenstand bei Natura 2000-Verträglichkeit			<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
LRT innerhalb FFH-Gebiet	Eigener Prüfgegenstand bei Natura 2000-Verträglichkeit			<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
LS innerhalb FFH- und Vogelschutzgebiet	Eigener Prüfgegenstand bei Natura 2000-Verträglichkeit			<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A	Eigener Prüfgegenstand bei Prüfung des besonderen Artenschutzes			<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Auerhuhnvorkommen	Eigener Prüfgegenstand bei Prüfung des besonderen Artenschutzes			<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn
Flächen des Artenschutzprogramms BW	Eigener Prüfgegenstand bei Prüfung des besonderen Artenschutzes			<ul style="list-style-type: none"> RP Karlsruhe
Waldrefugien	VRG	Verlust von hochwertigen Waldbeständen	≥ 3 ha ansonsten A	<ul style="list-style-type: none"> Forst BW
Habitatbaumgruppen	VRG	Verlust hochwertiger Habitate	A	<ul style="list-style-type: none"> Forst BW
Kernräume Landesweiter Biotopverbund trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften	VRG	Beeinträchtigung wichtiger Biotopverbundflächen	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW
Suchräume Landesweiter Biotopverbund trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften	VRG	Beeinträchtigung wichtiger Biotopverbundflächen	A	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW
Raumkulisse Vögel der offenen Feldflur	VRG	Beeinträchtigung wichtiger Habitate von Feldvögeln sowie Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	≥ 3 ha der Prioritären Offenlandfläche n, ansonsten A	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW
Regional bedeutsame Kernräume Regionaler Biotopverbund	VRG	Beeinträchtigung hochwertiger Biotopverbundflächen	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Biotopverbundkonzept (Landschaftsrahmenplan)
Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer	VRG	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW
Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer	VRG	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Biotopverbundkonzept (Landschaftsrahmenplan)

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Bundeskonzzept Wiedervernetzung	VRG	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	500 m um VRG	<ul style="list-style-type: none"> Integriert im Landeskonzept Wiedervernetzung vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Landeskonzzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg	VRG	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	500 m um VRG	<ul style="list-style-type: none"> Ministerium für Verkehr Baden- Württemberg
Streuobstgebiete >1.500 m ²	VRG	Verlust hochwertiger Habitate	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> Eigene Analyse RVNSW (Grünflächen AROK, Streuobstkartierung LUBW)
Boden				
Gesamtbewertung der Böden nach BK 50.000 sehr hoch und hoch (>= 2.83)	VRG	Beeinträchtigung hochwertiger Böden bspw. durch Versiegelung	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> LGRB
Bodenschutzwald	VRG	Verringerung des Erosionsschutzes	20% und ≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> FVA
Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz	VRG	Verlust hochwertiger Böden	0	<ul style="list-style-type: none"> Regionalplan
Geotope	VRG	Verlust von Nachweisen der Erdgeschichtlichen Bildung	A	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW
Seltene Böden	VRG	Verlust seltener Böden	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsrahmenplan
Moorkataster	VRG	Verlust seltener Böden mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und biologische Vielfalt	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> UDO LUBW
Wasser				

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Grundwasserneubildungsrate sehr hoch und hoch (>300mm)	VRG	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	0	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung Sehr gering und gering	VRG	Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I inkl. 100 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	x	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Wasserschutzgebiete Zone II (inkl. Zone IIA und IIB)	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	x	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Heilquellenschutzgebiete Zone II	VRG	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Wasserschutzgebiete Zone III	VRG	Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes	0	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Wasserschutzwald	VRG	Verringerung des Grundwasserschutzes	Keine Prüfung, da Schutzzweck bereits durch WSG ausreichend abgebildet	<ul style="list-style-type: none"> • FVA
Quellen	VRG	Beeinträchtigung der Quelle	A	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS
Fließgewässer 1. Ordnung inkl. 50 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigung der Fließgewässer	x	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS, UDO LUBW

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Fließgewässer und Gewässerrandstreifen inkl. 10 m Vorsorgeabstand	VRG	Beeinträchtigung der Fließgewässer	A	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS
Stillgewässer	VRG	Entgegenstehende Landnutzung	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS
Überschwemmungsgebiete	VRG	Beeinträchtigung der Retentionsfunktion	x	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
HQ100-Flächen der Hochwassergefahrenkarte	VRG	Beeinträchtigung der Retentionsfunktion	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • UDO LUBW
Hochwasserschutzanlagen/ Hochwasserrückhaltebecken	VRG	Beeinträchtigung der Retentionsfunktion	A	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Klima und Luft				
Klimaschutzwald	VRG	Verringerung der Klimaschutzfunktion	20% und ≥ 3ha	<ul style="list-style-type: none"> • FVA
Kaltluftleitbahn/ Kaltluftvolumenstrom	VRG	Beeinträchtigung der Leitbahn aufgrund Hinderniseffekte	0	<ul style="list-style-type: none"> • KlimaMORO Gutachten GEO-NET Umweltconsulting GmbH (Landschaftsrahmenplan)
Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete	VRG	Verlust Flächen für Kalt- und Frischluftproduktion	0	<ul style="list-style-type: none"> • KlimaMORO Gutachten GEO-NET Umweltconsulting GmbH • (Landschaftsrahmenplan)
Fläche				
Mittlere gekappte Windleistungsdichte <190 W/m ² in 160 m über Grund	VRG	Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche durch Nutzung besonders geeigneter Gebiete für die	≥ 3ha	<ul style="list-style-type: none"> • Windatlas (UDO LUBW)

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
		ortsgebundene Ressourcennutzung Windkraft		
Mittlere gekappte Windleistungsdichte >255 W/m ² in 160 m über Grund (Grenzwert entspricht den 25%- windhöufigsten Flächen in der Region)	VRG	Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche durch Nutzung besonders geeigneter Gebiete für die ortsgebundene Ressourcennutzung Windkraft	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Windatlas (UDO LUBW)
Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft – Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	VRG	Nutzungskonflikt zu hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen	≥ 3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • LEL
Rohstoff Betriebs- und Abbaufächen inkl. 200 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt zum Rohstoffabbau	x	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe inkl. 200 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt zum Rohstoffabbau	x/0	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan
Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen inkl. 200 m Vorsorgeabstand	VRG	Nutzungskonflikt zum Rohstoffabbau	x/0	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan
Vorbehaltsgebiete Mindestflur (Landwirtschaft)	VRG	Beeinträchtigung der offenen Landschaft	0	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan

Schutzgut Umweltaspekt	Prüffläche (Fläche Vorranggebiet (VRG)+ Wirkraum)	Umweltauswirkung	Erheblichkeits- schwelle	Datengrundlage (Quelle)
Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	VRG	Nutzungskonflikt zu hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen	0	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan
Regional bedeutsamer Betrieb (Landwirtschaft)	VRG	Nutzungskonflikt mit Landwirtschaft	0	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan

Aufgrund der Neuartigkeit des Schutzguts Fläche im Rahmen der SUP, werden nachfolgend hierzu die zugrundeliegenden Bewertungsgedanken näher erläutert.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche stehen drei Dimensionen im Fokus:

- Quantitative Dimension
- Qualitative Dimension
- nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche.

Die quantitative Dimension für Windkraftnutzung ist gesetzlich mit 1,8 % der Landesfläche in Baden-Württemberg verankert (Anhang WindBG, sowie KlimaG BW). Der Teilregionalplan Windenergie dient dazu, das ermittelte Flächenziel festzulegen, weshalb die quantitative Dimension nicht näher geprüft wird. Der Verlust von Böden und anderen hochwertigen Flächenfunktionen (Qualitative Dimension des Schutzguts Fläche) durch die Vorranggebiete wird an anderer Stelle bereits überprüft (Schutzgüter, Gesamtbewertung) und wird deshalb zur Vermeidung einer Doppeltwertung nicht im Schutzgut Fläche nochmals eingestellt. Beim Schutzgut Fläche geht es in der dritten Dimension um einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei steht im Zentrum der Betrachtung die Frage nach der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für Effizienz (Nutzungsdichten, Multifunktionalität), Konsistenz (Flächenkreislauf) und Suffizienz (Flächenbedarf). Es gibt verschiedene ortsgebundene Ressourcennutzungen, die auf entsprechende naturräumliche Standortgegebenheiten angewiesen sind. Zu nennen sind hier besonders bedeutsame Standorte für die Landwirtschaft, oberflächennahe Rohstoffe sowie geeignete Standorte für erneuerbare Energien (Windhöflichkeit, Sonneneinstrahlung). Ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche ist v. a. dann gegeben, wenn geeignete Standorte für ortsgebundene Ressourcennutzungen auch für diese zur Verfügung stehen. Deshalb wird einerseits geprüft, ob besonders windhöfliche Gebiete (Grenzwert gemäß Planungskorridor des Landes Baden-Württemberg 190 W/m²) auch für entsprechende Vorranggebietsfestlegungen vorgesehen sind. Darüber hinaus werden im Schutzgut Fläche auch Nutzungskonflikte mit bedeutsamen Standorten anderer ortsgebundener Ressourcennutzung (Landwirtschaft) geprüft.

3.3.2 Bewertungseinstufungen der Schutzgüter

Die Detailprüfung der Schutzgüter dient dazu, differenziert zu ermitteln, ob für einen Umweltaspekt besonders erheblich negative (--) oder erheblich negative (-) Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder ob sich nach der Einzelfallprüfung keine regional erheblichen Auswirkungen (0) zeigen. Die Detailprüfung wird nur für diejenigen Umweltaspekte durchgeführt, bei denen die Erheblichkeitsschwellen aus Schritt 1 (vgl. Kapitel 3.3.1) ergeben haben, dass erheblich negative regionale Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Wert in der Spalte „Erheblichkeitsschwelle“ (vgl. Tabelle 2) bezieht sich auf den Anteil, den der jeweilige Umweltaspekt in der Prüffläche (Vorranggebiet + schutzgutspezifischer Wirkraum) einnimmt.

Sind bei einem Schutzgut mehrere Umweltaspekte erheblich betroffen, so erhält das Schutzgut als Gesamtbewertung die Bewertung des Umweltaspektes, der am schlechtesten eingestuft wurde.

Beispiel: Schutzgut Landschaft

Umweltaspekt Landschaftsschutzgebiet: besonders erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten (--)

alle weiteren Umweltaspekte beim Schutzgut Landschaft: keine regionale Erheblichkeit gegeben (0)

- ➔ Schlechteste Einstufung beim Umweltaspekt Landschaftsschutzgebiet (--)
- ➔ Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft, analog schlechtester Einstufung: --

Die Ausnahme bildet das Schutzgut Fläche. Hier wird wie folgt bewertet:

Ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche ist u. a. dann gegeben, wenn geeignete Standorte für ortsgebundene Ressourcennutzungen auch für diese zur Verfügung stehen. Deshalb erhalten besonders windhöfliche Gebiete in denen ein VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen geplant ist (Grenzwert $> 255 \text{ W/m}^2$, entspricht den 25%-windhöflichsten Bereichen der Region) beim Schutzgut Fläche eine positive Einstufung (+). Werden VRG in Bereichen mit sehr geringer Windhöflichkeit festgelegt ($< 190 \text{ W/m}^2$), so erhalten sie eine negative Einstufung (-). Im Fall, dass sich ein Standort besonders gut für verschiedene ortsgebundene Ressourcennutzungen eignet (besonders windhöflicher Bereich und gleichzeitig besonders geeignet für die Landwirtschaft) werden negative Einstufungen durch positive ausgeglichen und der Standort erhält eine neutrale (0) Wertung in der Gesamteinstufung.

Die Methodik für die Detailprüfung der Schutzgüter ist in nachfolgender Tabelle dargestellt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Erheblichkeitsschwelle bei der Detailbetrachtung der einzelnen Umweltaspekte (Stufe 2 der Umweltprüfung)

Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit	Prüffläche	Erheblichkeits- schwelle (Bezugsmaßstab ist Prüffläche)	Art der Beeinträchtigung	Anmerkung	
Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit					
Erweiterte Vorsorgeabstände Wohnbauflächen + 1000 m	VRG	VRG im Bereich bis 750 m	--	Lärmimmissionen	
		VRG im Bereich 750-1.000 m	-		
Erweiterte Vorsorgeabstände gemischte Bauflächen + 1000 m	VRG	VRG im Bereich bis 750m	--	Lärmimmissionen	
		VRG im Bereich 750-1.000 m	-		
Erweiterte Vorsorgeabstände Gewerbeflächen + 250 m	VRG	VRG im Bereich 0-250 m	-	Lärmimmissionen	
Gesetzliche Erholungswälder	VRG	>/=50 %	--	Akustische und visuelle Beeinträchtigungen von bedeutsamen Erholungsgebieten	
		<50 %	-		
Erholungswald Stufe 1a, 1b	VRG	>/=50 %	--	Akustische und visuelle Beeinträchtigungen von bedeutsamen Erholungsgebieten	
		<50 %	-		
Erholungswald Stufe 2	VRG	>/=50 %	-	Akustische und visuelle Beeinträchtigungen von Erholungsgebieten	
		<50 %	0		
Sichtschutzwald	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung der Funktion des Sichtschutzwaldes (visuelle Abschirmungswirkung)	
		<50 %	-		
Immissionsschutzwald	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung der Funktion des Immissionsschutzwaldes (Minderung Schädlicher Immissionseinflüsse wie Schadstoffe/Lärm etc.)	
		<50 %	-		
Siedlungsnaher Erholungsraum	VRG	>/=50 %	-	Verlust von Erholungsflächen	
		<50 %	0		

Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit	Prüffläche	Erheblichkeits-schwelle (Bezugsmaßstab ist Prüffläche)	Art der Beeinträchtigung	Anmerkung
Ruhige Räume für die Erholung	VRG+750m	>/=50 %	--	Beeinträchtigung bisher ruhiger Räume durch Lärm
		<50 %	-	
Räume mit besonderen Erlebnisqualitäten	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung der Erlebnisqualität
		<50 %	-	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter				
Grabungsschutzgebiete	VRG	>/= 20%	--	Beeinträchtigung des Schutzzwecks
		<20%	-	
Historische Kulturlandschaften	VRG	>/= 20%	--	Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft durch technische Überprägung
		<20%	-	
Sichtbarkeit VRG im Bereich bedeutsamer Sichtachse der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale	VRG	Einzelfallprüfung	--	Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes von Denkmalen
		Einzelfallprüfung	-	
Schutzgut Landschaft				
Landschaftsschutzgebiet	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung des Schutzzwecks
		<50 %	-	
Naturpark	VRG	>/= 70%	--	Beeinträchtigung des Schutzzwecks
		<70 %	-	
Landschaften mit besonderer Eigenart	VRG	>/=20 %	--	Beeinträchtigung der besonderen Eigenart durch technische Überprägung
		<20 %	-	
Landschaften mit besonderer Eigenart (Sichtfeld)	2.500m Sichtfeld des VRG	>/=50 ha	-	Beeinträchtigung der besonderen Eigenart durch technische Überprägung
		<50 ha	0	
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Flächenhafte Naturdenkmale	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung des Schutzzwecks
		<50 %	-	

Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit	Prüffläche	Erheblichkeits- schwelle (Bezugsmaßstab ist Prüffläche)	Art der Beeinträchtigung	Anmerkung
Besonders naturnahe Waldbestände	VRG	>/=50 %	--	Verlust von hochwertigen Waldbeständen
		<50 %	-	
Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren	VRG	>/= 20%	--	Verlust von alten Waldbeständen mit hoher Bedeutung für biologische Vielfalt
		<20%	-	
Offenlandbiotopkartierung	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung geschützter Biotope
		<50 %	-	
Waldbiotopkartierung	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung geschützter Biotope
		<50 %	-	
FFH-Mähwiesen	VRG	>/=50 %	--	Beeinträchtigung hochwertiger Lebensraumtypen
		<50 %	-	
Walddrefugien	VRG	>/= 50%	--	Verlust von hochwertigen Waldbeständen mit hoher Bedeutung für Pflanzen und Tiere
		<50%	-	
Kernräume landesweiter Biotopverbund trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften	VRG	>/= 50%	--	Beeinträchtigung hochwertiger Biotopverbundflächen
		<50 %	-	
Raumkulisse Feldvögel der offenen Feldflur (Prioritäre Offenlandflächen)	VRG	>/= 50%	--	
		<50%	-	
Regional bedeutsame Kernräume Regionaler Biotopverbund	VRG	>/= 50%	--	Beeinträchtigung hochwertiger Biotopverbundflächen
		<50%	-	
Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer	VRG	>/=50 %	-	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
		<50 %	0	

Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit	Prüffläche	Erheblichkeits-schwelle (Bezugsmaßstab ist Prüffläche)	Art der Beeinträchtigung	Anmerkung	
Regionale Wildkorridore inkl. 500 m Puffer	VRG	>/=50 %	-	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	
		<50 %	0		
Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg	VRG	Einzelfall-betrachtung	--	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	
			-		
			0		
Bundiskonzept Wiedervernetzung	VRG	Einzelfall-betrachtung	--	Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	
			-		
			0		
Streuobstgebiete >1500 m ²	VRG	>/= 50%	--	Verlust hochwertiger Habitats	
		<50%	-		
Schutzgut Boden					
Gesamtbewertung der Böden nach BK 50.000 sehr hoch und hoch (>=2.83)	VRG	>/=50 %	-	Beeinträchtigung hochwertiger Böden bspw. durch Versiegelung	Windenergieanlagen stellen nur einen recht geringen Eingriff in den Boden je Anlage dar (ca. 0,5 ha)
		<50 %	0		
Bodenschutzwald	VRG	>/=50 %	--	Verringerung des Erosionsschutzes	
		<50 %	-		
Seltene Böden	VRG	>/= 50%	--	Verlust seltener Böden	
		<50%	-		
Moorkataster	VRG	>/= 20%	--	Verlust seltener Böden mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und biologische Vielfalt	
		<20%	-		

Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit	Prüffläche	Erheblichkeits-schwelle (Bezugsmaßstab ist Prüffläche)		Art der Beeinträchtigung	Anmerkung
Schutzgut Wasser					
Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering	VRG	>/=50 %	--	Verringerung des Grundwasserschutzes	
		<50 %	-		
Heilquellenschutzgebietszone II	VRG	>/= 50%	--	Beeinträchtigung des Schutzzwecks	
		<50%	-		
Stillgewässer	VRG	>/=50 %	--		
		<50 %	-		
HQ-100 Flächen der Hochwassergefahrenkarte	VRG	>/= 50%	--	Beeinträchtigung der Retentionsfunktion	
		<50%	-		
Schutzgut Klima und Luft					
Klimaschutzwald	VRG	>/=50 %	--	Verringerung der Klimaschutzfunktion	
		<50 %	-		
Schutzgut Fläche					
Mittlere gekappte Windleistungsdichte <190 W/m ² in 160 m über Grund	VRG	>/=50 %	--	Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche durch Nutzung besonders geeigneter Gebiete für die ortsgebundene Ressourcennutzung Windkraft	
		<50 %	-		
Mittlere gekappte Windleistungsdichte >255 W/m ² in 160 m über Grund	VRG	>/=50 %	+	Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche durch Nutzung besonders geeigneter Gebiete für die ortsgebundene Ressourcennutzung Windkraft	255 W/m ² entspricht den 25%-windhöufigsten Flächen in der Region Nordschwarzwald
		<50 %	0		
Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft – Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	VRG	>/=50 %	--	Nutzungskonflikt zu hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen	
		<50 %	-		

3.3.3 Methode und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Der erste Schritt der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die **Natura 2000-Vorprüfung**. Eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seiner festgelegten Erhaltungsziele kann der Fall sein, wenn das Natura 2000-Gebiet innerhalb des Vorranggebiets für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen oder seiner Wirkzone liegt. Für diese Vorranggebiete wird dann auf der Grundlage vorliegender Daten und Informationen innerhalb der Vorprüfung prognostiziert, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung ernsthaft in Betracht kommen. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob durch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden kann (Wulfert et al. 2018). Ist eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie gewährleistet. In diesen Fällen besteht die Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist dort die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu gewährleisten oder es ist der Zusammenhang des Schutzgebietssystems Natura 2000 sicherzustellen.

Im Rahmen der Vorprüfung auf Regionalplanungsebene wird eine Beeinträchtigung der Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete generell ausgeschlossen, wenn ein Vorranggebiet außerhalb eines:

- 3.500 m Umfeldes um Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten in einem Vogelschutzgebiet
- 1.000 m Umfeldes um Lebensstätten windenergiesensibler Fledermausarten oder um Lebensraumtypen mit windenergiesensiblen charakteristischen Arten in einem FFH-Gebiet
- 200 m Umfeldes um Lebensstätten nicht windenergiesensibler Arten und sonstigen Lebensraumtypen in einem FFH- und Vogelschutzgebiet

liegt. Liegt ein Vorranggebiet innerhalb der oben genannten Distanzen zu einem Natura 2000-Gebiet, so erfolgte die Natura 2000-Vorprüfung nach folgenden Kriterien:

Tabelle 3: Kriterien Natura 2000-Vorprüfung

Fallgruppe*	
!!	<ul style="list-style-type: none"> • Lage des Vorranggebiets innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet¹ • Lage des Vorranggebiets innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet¹ <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungsziel der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist eine detailliertere Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten erforderlich (vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), um die Prognose einer Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu klären (Einzelfallbetrachtung). Eine Abschichtung auf nachgelagerte Ebene ist gem. § 7 Abs. 6 ROG nicht ausreichend.</p> <p>Hinweis: Fall tritt im Teilregionalplan Windenergie der Region</p>

Fallgruppe*	
	Nordschwarzwald nicht ein
!	<ul style="list-style-type: none"> Lage des Vorranggebiets im 500 m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten^{2,3} <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungsziel der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist eine detailliertere Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten erforderlich, um die Prognose einer Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu klären (Einzelfallbetrachtung).</p> <p>Hinweis: Fall tritt im Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald nicht ein</p>
x	<ul style="list-style-type: none"> Lage des Vorranggebiets im 500 m-3.500 m Umfeld eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten^{2,3} Lage des Vorranggebiets im 1 km Umfeld eines FFH-Gebiets mit windkraftsensiblen Fledermausarten² Lage des Vorranggebiets im 1 km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten¹ Lage des Vorranggebiets im 200 m Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten² Lage des Vorranggebiets im 200 m-Umfeld sonstiger Lebensstätten der Vogelschutzgebiete² <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete vermieden werden können.</p> <p>Die Vorranggebiete werden weiterverfolgt.</p> <p>Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Planungsebene ist notwendig; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten.</p>
0	<ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bzw. der Schutzgegenstände <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.</p> <p>Die Vorranggebiete werden weiterverfolgt.</p>

* Signaturen der tabellarischen Gebietssteckbriefe

¹Liegen zu Vogelschutzgebieten keine Lebensstätten bzw. zu FFH-Gebieten keine Lebensraumtypen vor (fehlende/unvollständige Managementpläne) so ist die Lage im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet selbst entscheidend

²Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes / Schutzzwecks können auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete mit ihrem näheren Umfeld bspw. durch Störung funktionaler Beziehungen (Verlust von Verbundstrukturen, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten) bestehen.

³Abstandswerte angelehnt an § 45b BNatSchG

Tabelle 4: Verwendete Daten Natura 2000

verwendete Daten Natura 2000

Regierungspräsidium Karlsruhe und LUBW:

Managementpläne und Kartierungsergebnisse – Lebensraumtypen, Lebensstätten, Erhaltungs- und Entwicklungsziele von:

- FFH-Gebiet „Bocksbach und obere Pfingz“
 - FFH-Gebiet „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten“
 - FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“
 - FFH-Gebiet „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“
 - FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettingen“
 - FFH-Gebiet „Strohgau und unteres Enztal“
 - FFH-Gebiet „Kaltenbronner Enzhöhen“
 - FFH-Gebiet „Wilder See – Hornisgrinde und Oberes Murgtal“
 - FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrend bei Achern“
 - FFH-Gebiet „Gäulandschaft an der Würm“
 - FFH-Gebiet „Oberes Wolfachtal“
 - FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“
 - FFH-Gebiet „Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach“
 - FFH-Gebiet „Schönbuch“
 - FFH-Gebiet „Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau“
 - FFH-Gebiet „Pfingzgau Ost“
 - FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“
 - FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“
 - FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“
 - FFH-Gebiet „Eyach oberhalb Neuenbürg“
 - FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Röttenbachtal“
 - FFH-Gebiet „Pfingzgau West“
 - FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“
 - FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“
 - FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“
 - FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“
 - FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“
 - FFH-Gebiet „Stromberg“
 - FFH-Gebiet „Schiltach und Kaltbrunner Tal“
 - FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“
 - FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“
 - FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch“
 - FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“
-

verwendete Daten Natura 2000

- FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach“
 - FFH-Gebiet „Neckartal und Seitentäler bei Rottenburg
 - SPA-Gebiet „Schönbuch“
 - SPA-Gebiet „Brandhalde“
 - SPA-Gebiet „Weiher bei Maulbronn“
 - SPA-Gebiet „Nordschwarzwald“
 - SPA-Gebiet „Ziegelberg“
 - SPA-Gebiet „Stromberg“
 - SPA-Gebiet „Kälberklamm und Hasenklamm“
 - SPA-Gebiet „Enztal Mühlhausen - Roßwag“
-

Abschließend erfolgt eine Einschätzung der Summationswirkung auf Natura 2000-Gebiete durch die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG Wind) und durch weitere Planungen, wie der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG FFPV, des am 10.12.2025 beschlossenen Teilregionalplans Solarenergie), der Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete Wind/FFPV angrenzender Regionen (Stand der VRG/VBG Dezember 2025 der derzeit laufenden Teilregionalplanverfahren im Verband Region Karlsruhe, Verband Region Südlicher Oberrhein, Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Verband Region Stuttgart, Regionalverband Neckar-Alb) sowie den Festlegungen für Gebiete für Rohstoffvorkommen (Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen). Dafür werden tabellarisch für die Natura 2000-Gebiete all diejenigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Planungen mit Wirkung auf das Schutzgebiet gelistet. Auf dieser Basis werden dann die Bereiche bestimmt, in denen kumulativen Wirkungen wahrscheinlicher sind. Für die Operationalisierung werden, ausgehend von den planerischen Festlegungen (VRG Wind, VBG FFPV, VRG Rohstoffe) die jeweils spezifischen Wirkradien ermittelt, potenzielle Kumulationsräume abgegrenzt sowie ebenfalls tabellarisch benannt. Als Wirkradius werden für VRG Wind 1.000 m zu FFH-Gebieten und 3.500 m zu Vogelschutzgebieten untersucht. Für VRG bzw. VBG für FFPV werden 200 m Wirkradius für FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete angenommen und für Gebiete für Rohstoffvorkommen ebenfalls 200 m. Die Abgrenzung der Kumulationsräume beschränkt sich auf Überlagerungen von mindestens zwei verschiedenen Planungen, bei gleichzeitiger Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Geringfügige randliche Einwirkungen sowie Zeichenungenauigkeiten der regionalplanerischen Ebene bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 2 zeigt, wie die Ermittlung der Kumulationsbereiche anhand einer kartographischen Überlagerung der verschiedenen Wirkbereiche erfolgt. Die Ergebnisse der Auswertung der Summation sind in der Tabelle 6.3 des Umweltberichts dargestellt.

Hinweis: Die Prüfung kumulativer Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt als Worst-Case-Betrachtung und bezieht sich pauschal auf die Gebietsgrenzen der Natura 2000-Gebiete, nicht auf abgegrenzte Lebensstätten windkraftsensibler Arten. Die Gebietskulissen der Regionalverbände in Baden-Württemberg unterliegen derzeit einer hohen Dynamik, da alle Regionen parallel planen. Tabelle 6.3 wurde zum Satzungsbeschluss dahingehend angepasst, dass jene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht mehr aufgeführt sind, die von den Regionen im Rahmen ihrer Planung zwischenzeitlich nicht weiterverfolgt werden. Geringfügige Änderungen der Gebietszuschnitte angrenzender Regionen wurden nicht berücksichtigt, da diese in der Regel zu Verkleinerungen der Gebiete führen und somit keine zusätzlichen kumulativen Wirkungen zu erwarten sind.

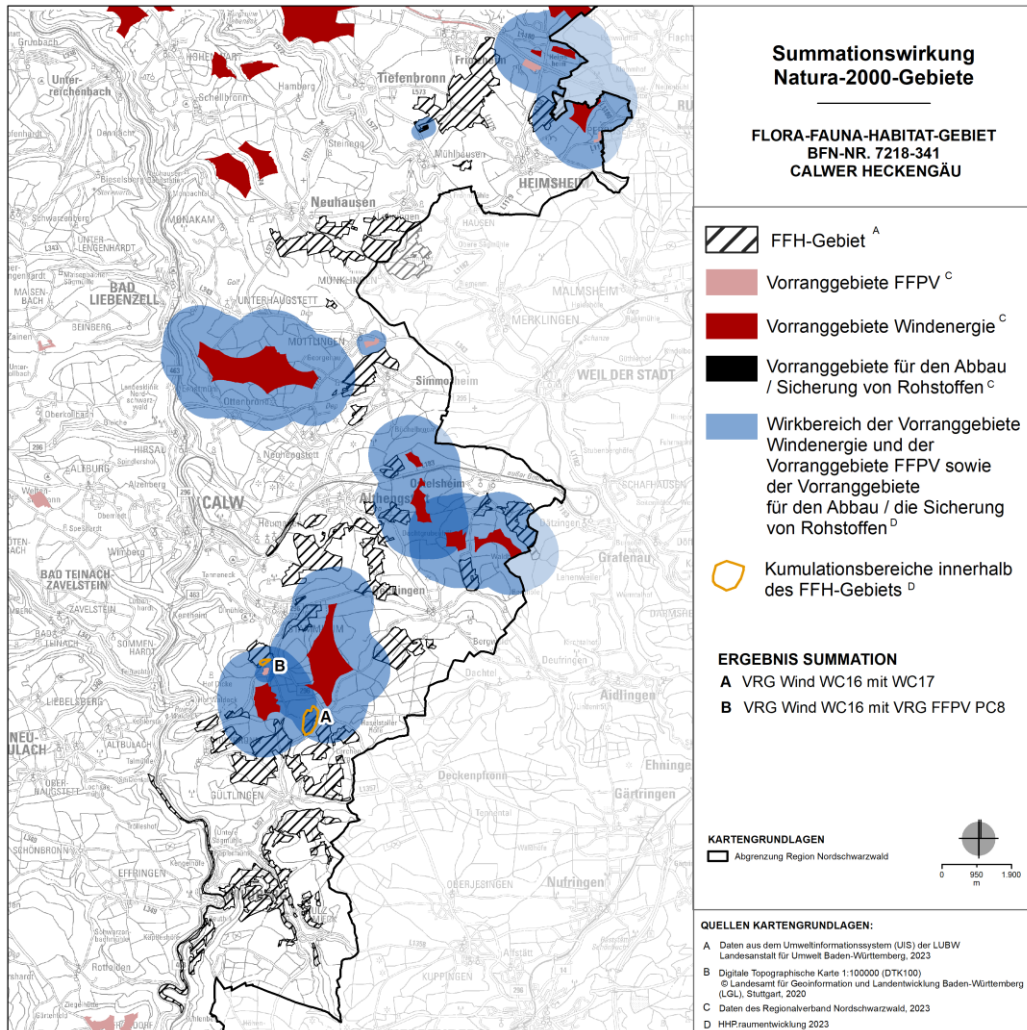


Abbildung 2: Beispiel der methodischen Auswertung von voraussichtlich kumulativen Wirkungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Hinweis: in der Abbildung sind die Kulissen der VRG Wind und VRG FFPV zur 1. Offenlage (Entwurf 2024) dargestellt)

3.3.4 Methode und Datengrundlagen zum besonderen Artenschutz

Für den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Vorgehen Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Umweltprüfung werden in Hinblick auf den besonderen Artenschutz auf regionaler Planungsebene Einschätzungen vorgenommen, die sich aus den vorliegenden Daten ableiten lassen. Für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz maßgeblich nach den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beurteilt (siehe auch Kapitel 7.2 im Umweltbericht). Sofern es sich um Sonderkonstellationen handelt, die nicht durch den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie abgedeckt sind, wurden für die Beurteilung Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführt oder/und die fachlich anerkannten Vorgaben der folgenden Arbeitshilfen genutzt:

LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.

LUBW (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Karlsruhe.

Fallgruppe	Betroffenheit der Artenschutzbelange	Folgerung für den Teilregionalplan
A	<p>Gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten mit landesweit sehr hohem artenschutzfachlichem Wert bekannt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben</p> <p>Genutzte Datengrundlagen und Bewertung dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie • Ausschlussempfehlung Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn • Bestätigte Nachweise von Quartieren von Sonderstatus-Arten der Artengruppe Fledermäuse oder bestätigte Nachweise von Sonderstatus-Arten der Artengruppe Vögel aus dem 	<p>Auf Ebene der Regionalplanung sehr hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage. Konfliktlösung nicht ohne weiteres anzunehmen;</p> <p>Damit die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie der Region Nordschwarzwald gewährleistet ist, wurden (Teile von) VRG, die in die Fallgruppe A fallen, zum Entwurf 2025 nicht weiterverfolgt.</p> <p>Sofern Gutachten nachgelagerter Planungsebenen zeigen, dass die Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann, wird die Einstufung von A in B verändert.</p> <p>Detaillierte Ergebnisse sind in den Steckbriefen in Umweltbericht Anhang II Steckbriefe dokumentiert.</p>

	<p>Beteiligungsverfahren zur 1. Offenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Vorkommen der Wiesenweihe im Nahbereich bis 400 m um VRG (keine VRG in der Region Nordschwarzwald betroffen) • Revierstandort Ziegenmelker betroffen (kein VRG in der Region Nordschwarzwald betroffen) 	
<p>B</p>	<p>Gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten mit landesweit hohem artenschutzfachlichem Wert bekannt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben</p> <p>Genutzte Datengrundlagen und Bewertung dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie • Restriktion Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn und/oder Hinweise auf Auerhuhnvorkommen inkl. Nahbereich von 650 m • Belastbare Nachweise von Uhu Brutvorkommen im Nahbereich bis 500 m um VRG • Belastbare Nachweise von Vorkommen von Sonderstatus-Arten der Artengruppe Vögel außerhalb der Schwerpunktorkommen der Kategorie A, für die eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Abstimmung mit zuständigen Behörden in Aussicht gestellt werden konnte • Gutachten nachgelagerter Planungsebenen sowie Hinweise aus den Beteiligungsverfahren zur Klärung der Konfliktlösung 	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen gem. verfügbarer Datenlage – Planung in Ausnahmelage bereits durch den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie sowie die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn in Aussicht gestellt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln von regionaler Bedeutung und/oder Betroffenheit von windkraftsensiblen Arten 	
C	<p>Gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten jedoch ohne landesweit hohen artenschutzfachlichen Wert bekannt oder Hinweise auf gesetzlich geschützte jedoch nicht windenergiesensible Arten bekannt oder keine Hinweise auf gesetzlich geschützte Arten vorliegend; In allen drei Fällen sind auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten</p> <p>Genutzte Datengrundlagen und Bewertung dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen außerhalb der Schwerpunktorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie • Hinweise auf Vorkommen von windkraftsensiblen Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunktorkommen Kategorie A/B • Vorkommen der Rohrweihe (kommen im Bereich der VRG Nordschwarzwald nicht vor) • Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach § 44 BNatSchG, hierunter fallen auch alle Feldvögel • Nachweise von windkraftsensiblen Fledermausarten, die sich nicht zur Aufnahme in den Fachbeitrag Artenschutz geeignet haben, da sie nicht durch den Verlust von Lebensstätten betroffen sind (nur Kollisionsempfindlichkeit) 	<p>Auf Ebene der Regionalplanung geringer Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage anzunehmen. Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Detaillierte Ergebnisse sind in den Steckbriefen in Umweltbericht Anhang II Steckbriefe dokumentiert.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten nachgelagerter Planungsebenen sowie Hinweise aus den Beteiligungsverfahren zur Klärung der Konfliktlösung 	
--	---	--

Die Summationswirkungen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz werden im Kapitel „Kumulative Wirkungen“ (Kapitel 5.2) des SUP-Gesamttexts behandelt. Dabei werden sowohl die VRG Wind innerhalb der Region Nordschwarzwald untereinander als auch deren Zusammenwirken mit den Vorranggebieten angrenzender Regionen berücksichtigt.

Tabelle 5: Verwendete Daten: Besonderer Artenschutz

Verwendete Daten: Besonderer Artenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (10/2022) • Ergänzungsdaten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (07/2023) • Ergänzende Datengrundlagen zu windkraftsensiblen Arten des Fachbeitrags Artenschutz, den Sonderstatus-Arten sowie vom Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigte windkraftsensible Arten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Artenfundpunkte Vögel aus dem ARTIS ○ Artenfundpunkte Fledermäuse (Regierungspräsidium Karlsruhe) ○ Artenfundpunkte von Managementplänen der in Tabelle 4 aufgeführten FFH und SPA Gebiete • Belastbare Nachweise zuständiger Stellen von windkraftsensiblen Arten (u.a. Sonderstatus-Arten) aus den Beteiligungsverfahren • Ergebnisse aus Gutachten genehmigter oder im Verfahren befindlicher Windparks • Kulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn • Sonstige besonders oder streng geschützte nicht windkraftsensible Arten nach § 44 BNatSchG • Daten von Populationen des ASP • Artenfundpunkte Säugetiere und Vögel aus dem ARTIS • Artenfundpunkte Heuschrecken LUBW • Belastbare Nachweise zuständiger Stellen von sonstigen Vorkommen besonders geschützter Arten aus den Beteiligungsverfahren • Geodaten zu Rastgebieten aus dem Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald • Geodaten Feldvogelvorkommen • Artenfundpunkte Vögel aus dem ARTIS

3.3.5 Methode und Datengrundlagen zu weiteren Aspekten der Umweltprüfung: Fachplanungen (FP)

Hier werden diejenigen Festlegungen der Fachplanungen aufgeführt, bei denen das geplante Vorhaben voraussichtlich zu Konflikten führt. Bereits im Prozess geprüfte Fachplanungen wie natur- und landschaftsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete werden in diesem Schritt nicht noch einmal begutachtet. Es werden die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) abgeprüft, da in den Zielen Folgendes festgelegt ist:

- Gem. 5.1.1.2 (Z) In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.
- Gem. 5.1.2.2 (Z) Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Tabelle 6: Beurteilung Konflikte mit Fachplanungen

*	Fachplanung
!	Abklärungen mit der Fachplanung sind durchzuführen
0	Keine Konflikte mit fachplanerischen Festlegungen zu erwarten

* Signaturen der tabellarischen Gebietssteckbriefe (Kurzsteckbriefe)

Tabelle 7: Verwendete Daten Fachplanung

verwendete Daten: Fachplanung
LEP (2002): Ziel 5.1.2 überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume:
<ul style="list-style-type: none"> • Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km² • Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlichen Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen • Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Arten aufweisen • Gebiete, die Teil des künftigen, europaweiten kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind → wurden nicht berücksichtigt, da Natura 2000-Meldung inzwischen abgeschlossen sind und genaue Gebietsabgrenzungen vorliegen. Werden bei Natura 2000 geprüft

3.3.6 Einstufung der Umweltkonflikte: Gesamtbewertung der Gebiete

Auf Grundlage der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt eine zusammenfassende 4-stufige Einstufung der Umweltkonflikte (Gesamtbewertung). Diese Gesamtbewertung beinhaltet zunächst noch keine möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Tabelle 8: Einstufung des Gebiets aufgrund der Umweltkonflikte

--	<ul style="list-style-type: none"> Sehr konfliktbehaftetes Gebiet: regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten
-	<ul style="list-style-type: none"> Konfliktbehaftetes Gebiet: regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten
0	<ul style="list-style-type: none"> Geeignetes Gebiet: regional geringe Umweltauswirkung zu erwarten
+	<ul style="list-style-type: none"> Sehr geeignetes Gebiet: regional sehr geringe bis keine Umweltauswirkung zu erwarten

Um eine möglichst objektive und vergleichbare Gesamtbewertung zu gewährleisten, sind einheitliche Bewertungsableitungen und Zusammenfassungen erforderlich. Der Gesamtbewertung der einzelnen Schutzgutbetrachtungen liegt folgende Matrix in Tabelle 9 zugrunde, die einen Anhaltspunkt für eine Vergleichbarkeit der Flächen darstellt.

Tabelle 9: Matrix Gesamtbeurteilung der Schutzgutbewertungen

*Hinweis: Das Schutzgut Fläche kann auch positiv (+) bewertet werden. Eine positive Bewertung dieses Schutzguts kann eine regional erheblich negative Umweltauswirkung (–) in einem anderen Schutzgut ausgleichen. In solchen Fällen werden beide Schutzgüter als regional unerheblich (0) eingestuft.

Regional besonders erheblich negative Umweltauswirkungen (– –) können durch eine positive (+) Bewertung des Schutzguts Fläche jedoch nicht ausgeglichen werden.

In der Bewertung der Vorranggebiete gibt es keine Fallkonstellation, in der ein (+) nicht durch ein (–) ausgeglichen werden konnte. Aus diesem Grund sind Fallkonstellationen mit einem (+) nicht in der untenstehenden Matrix aufgeführt, da in diesen Fällen stets eine Bewertung von (0) und (0) resultiert.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter								Gesamtbeurteilung der Schutzgutbewertungen
+	0	0	0	0	0	0	0	Sehr geeignetes Gebiet
0	0	0	0	0	0	0	0	
-	0	0	0	0	0	0	0	
-	-	0	0	0	0	0	0	Geeignetes Gebiet
-	-	-	0	0	0	0	0	
-	-	-	-	0	0	0	0	
-	-	-	-	-	0	0	0	

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter								Gesamtbeurteilung der Schutzgutbewertungen
-	-	-	-	-	-	0	0	Konfliktbehaftetes Gebiet
-	-	-	-	-	-	-	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	
--	0	0	0	0	0	0	0	
--	-	0	0	0	0	0	0	
--	-	-	0	0	0	0	0	
--	-	-	-	0	0	0	0	
--	-	-	-	-	0	0	0	
--	-	-	-	-	-	0	0	
--	-	-	-	-	-	-	0	
--	-	-	-	-	-	-	-	
--	--	0	0	0	0	0	0	
--	--	-	0	0	0	0	0	
--	--	-	-	0	0	0	0	
--	--	-	-	-	0	0	0	
--	--	-	-	-	-	0	0	
--	--	-	-	-	-	-	0	
--	--	-	-	-	-	-	-	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
--	--	--	0	0	0	0	0	
--	--	--	-	0	0	0	0	
--	--	--	-	-	0	0	0	
--	--	--	-	-	-	0	0	
--	--	--	-	-	-	-	0	
--	--	--	-	-	-	-	-	
--	--	--	--	-	0	0	0	
--	--	--	--	-	-	0	0	
--	--	--	--	-	-	-	0	
--	--	--	--	--	-	0	0	
--	--	--	--	--	-	-	0	
--	--	--	--	--	--	-	0	
--	--	--	--	--	--	-	-	

Lesehilfe:

Ergeben sich beispielsweise durch ein Vorranggebiet erheblich negative Umweltauswirkungen auf zwei Schutzgüter (2 x --), negative Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut (1 x -) und bzgl. der anderen Schutzgüter geringe oder keine Umweltauswirkungen (5 x o), so wird die Fläche in der Gesamtbewertung als konfliktbehaftet eingestuft.

Umweltprognose Gesamt

Für die abschließende Umweltprognose eines Gebietes sind neben der Schutzgutbewertung auch die Ergebnisse der Natura 2000-Prüfung, der Prüfung des besonderen Artenschutzes sowie der Prüfung zu Konflikten mit der Fachplanung (LEP 2002) relevant.

Hierzu wird das Ergebnis der Gesamtbewertung der Schutzgutbetrachtung (vgl. Tabelle 9) verwendet und mit den Ergebnissen der Natura 2000-Prüfung, des besonderen Artenschutzes und der Fachplanung (LEP 2002) vereint. Hierzu wird folgendes Vorgehen angewendet.

Schritt 1: Schutzgutbewertung + Fachplanung

Erforderliche Abklärungen mit der Fachplanung (Einstufung „!“ bei FP) führen nicht zu einer Veränderung der Gebietsbewertung. Es ist aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie der Landesvorgabe 1,8 % der Regionsflächen für Windenergie festzulegen, anzunehmen, dass die Festlegungen des aktuell gültigen LEPs mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vereinbart werden können.

- ➔ Gebietseinstufung entspricht Ergebnis aus Matrix in Tabelle 9 bzw. Gesamtergebnis entspricht Einstufung der Gesamtbeurteilung der Schutzgutbewertung

Schritt 2: Ergebnis Schritt 1 + besonderer Artenschutz

Tabelle 10: Matrix für die Ermittlung der Gesamtbewertung der Gebiete Schritt 2

Ergebnis Schritt 1 (Schutzgutbewertung + Fachplanung)	Ergebnis Artenschutz besonderer	Ergebnis Schritt 2
Sehr geeignetes Gebiet	A	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	B	Konfliktbehaftetes Gebiet
	C	Sehr geeignetes Gebiet
Geeignetes Gebiet	A	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	B	Konfliktbehaftetes Gebiet
	C	Geeignetes Gebiet
Konfliktbehaftetes Gebiet	A	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	B	Konfliktbehaftetes Gebiet
	C	Konfliktbehaftetes Gebiet
Sehr konfliktbehaftetes Gebiet	A	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	B	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	C	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet

Schritt 3: Ergebnis Schritt 2 + Natura 2000-Prüfung

Tabelle 11: Matrix für die Ermittlung der Gesamtbewertung der Gebiete Schritt 3

Ergebnis Schritt 2 (Schutzgutbewertung + Fachplanung + besonderer Artenschutz)	Ergebnis Natura 2000-Prüfung		Ergebnis Schritt 3 = Gesamtumweltprognose der Gebiete
	Fallgruppe	Prognose der Konfliktlösung	
Sehr geeignetes Gebiet	!, !!	Konfliktlösung unklar → Gebiet kann aus Gründen der Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans nicht weiterverfolgt werden	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	!, !!	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Konfliktbehaftetes Gebiet
	X	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Sehr geeignetes Gebiet
	0	-	Sehr geeignetes Gebiet
Geeignetes Gebiet	!, !!	Konfliktlösung unklar → Gebiet kann aus Gründen der Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans nicht weiterverfolgt werden	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	!, !!	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Konfliktbehaftetes Gebiet
	X	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Geeignetes Gebiet
	0	-	Geeignetes Gebiet
Konfliktbehaftetes Gebiet	!!, !	Konfliktlösung unklar → Gebiet kann aus Gründen der Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans nicht weiterverfolgt werden	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	!!, !	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Konfliktbehaftetes Gebiet

Ergebnis Schritt 2 (Schutzgutbewertung + Fachplanung + besonderer Artenschutz)	Ergebnis Natura 2000-Prüfung		Ergebnis Schritt 3 = Gesamtumweltprognose der Gebiete
	Fallgruppe	Prognose der Konfliktlösung	
	X	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Konfliktbehaftetes Gebiet
	0	-	Konfliktbehaftetes Gebiet
Sehr konfliktbehaftetes Gebiet	!!, !	Konfliktlösung unklar → Gebiet kann aus Gründen der Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans nicht weiterverfolgt werden	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	!!, !	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	X	Konfliktlösung zu erwarten; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet
	0	-	Sehr konfliktbehaftetes Gebiet

4. Verzeichnisse

4.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheit von Schutzgütern (Quelle: Regionalverband Neckar-Alb, verändert durch HHP).....	3
Abbildung 2: Beispiel der methodischen Auswertung von voraussichtlich kumulativen Wirkungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Hinweis: in der Abbildung sind die Kulissen der VRG Wind und VRG FFPV zur 1. Offenlage (Entwurf 2024) dargestellt)	35

4.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit bei den einzelnen Umweltaspekten (Stufe 1 der Umweltprüfung)	10
Tabelle 2: Erheblichkeitsschwelle bei der Detailbetrachtung der einzelnen Umweltaspekte (Stufe 2 der Umweltprüfung)	26
Tabelle 3: Kriterien Natura 2000-Vorprüfung	31
Tabelle 4: Verwendete Daten Natura 2000	33
Tabelle 5: Verwendete Daten: Besonderer Artenschutz	39
Tabelle 6: Beurteilung Konflikte mit Fachplanungen	40
Tabelle 7: Verwendete Daten Fachplanung	40
Tabelle 8: Einstufung des Gebiets aufgrund der Umweltkonflikte	41
Tabelle 9: Matrix Gesamtbeurteilung der Schutzgutbewertungen	41
Tabelle 10: Matrix für die Ermittlung der Gesamtbewertung der Gebiete Schritt 2	43
Tabelle 11: Matrix für die Ermittlung der Gesamtbewertung der Gebiete Schritt 3	44